



**Richtlinien für die Vergabe von *freifinanzierten* Mietwohnungen
für *Senioren und Familien mit behinderten Angehörigen***

Stand: 07.12.2017

1. Berücksichtigungsfähiger Personenkreis

- 1.1 Antragsberechtigt sind Ehepaare, Verwitwete, Geschiedene oder Ledige, die bei Antragstellung mind. 60 Jahre alt sind; bei Ehegatten muß 1 Ehegatte diese Altersgrenze erreicht haben.
- 1.2 Die Wohnungen können auch an Körperbehinderte bzw. Familien mit behinderten Angehörigen vermietet werden, die noch nicht 60 Jahre alt sind, sich aber mit Hilfe ambulanter Betreuungsdienste selbst versorgen können.

2. Vergabebedingungen

- 2.1 Jeder Antragsteller kann sich nur für eine Mietwohnung bewerben.
- 2.2 Bei Ehegatten ist nur die Anmietung einer Mietwohnung möglich.
- 2.3 Bewerbungen können nur bezogen auf die Personenzahl für den jeweiligen Wohnungstyp berücksichtigt werden. Sollten für einen Wohnungstyp nicht genügend entsprechende Bewerbungen vorliegen, kann von dieser Regelung abgegangen und eine Bewerbung mit einer geringeren Personenzahl berücksichtigt werden.
- 2.4 Der Antragsteller hat die Mietwohnung zum Eigenbedarf für sich und seine im Haushalt lebenden Familienangehörigen für Wohnzwecke zu verwenden. Gebrauchsüberlassung der Wohnung an Dritte, insbesondere Untervermietung, ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

3. Vergabe nach Punktesystem

3.1 Ehepaare und Personen, die in häuslicher Gemeinschaft
Leben **5 Punkte**

3.2 Behinderte und Gleichgestellte, soweit sie in der häusl.
Gemeinschaft leben,
bei einer Erwerbsminderung ab 70 % **5 Punkte**

3.3 Örtlicher Bezug:

Gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz des Antragstellers in der Gemeinde
innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragstellung (bei Ehegatten oder Lebenspartnern
wird der Ehegatte oder Lebenspartner mit der höheren Punktzahl berücksichtigt):

je vollem nicht unterbrochenen Jahr **1 Punkt**
maximal aber 5 Punkte

3.4 Bei Punktegleichheit werden Behinderte bevorzugt.
In allen anderen Fällen entscheidet das höhere Alter.

4. Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von den Richtlinien abweichen.

**Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer freifinanzierten Mietwohnung besteht nicht.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.**